

Bericht

des Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses für ein Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2014)

[Landtagsdirektion: L-2012-119439/5-XXVII,
miterledigt [Beilage 1196/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der geplante Wechsel von der Herausgabe des Landesgesetzblatts in Papierform hin zu einer elektronischen Publikation im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) bedingt auch kleinere Anpassungen im Oö. L-VG.

Bei der Erstellung des Entwurfs für ein neues Oö. Verlautbarungsgesetz 2015 hat sich darüber hinaus die Auffassung verfestigt, dass die Regelung des Art. 32 Abs. 2 Oö. L-VG betreffend die Behebung von Formfehlern oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern im Zug der Kundmachung von Landesgesetzen unnötig kompliziert ist und daher entfallen soll.

Schließlich soll die Gelöbnisformel für die Angelobung der Mitglieder des Landtags (Art. 37 Oö. L-VG) und der Mitglieder der Landesregierung (Art. 45 Oö. L-VG) dem modernen Sprachgebrauch angepasst werden.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind daher anzuführen:

- Entfall der Bezugnahme auf "Stücke" des Landesgesetzblattes, die "versendet" werden;
- Entfall der Befassung der Landesregierung mit der Beseitigung von Redaktionsversehen des Landtags;
- Anpassung der Gelöbnisformel für die Angelobung der Mitglieder des Landtags und der Mitglieder der Landesregierung.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesverfassungsgesetz werden weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesverfassungsgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesverfassungsgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf betrifft eine Novelle des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes. Eine Beschlussfassung im Landtag bedarf daher gemäß Art. 31 Abs. 2 Oö. L-VG einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 bis 3 (Art. 32 Abs. 2 und 3 sowie Art. 33 Abs. 5):

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass das Landesgesetzblatt ab 1. Jänner 2015 elektronisch im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) herausgegeben wird. Das bewirkt, dass von "Stücken" des Landesgesetzblattes, die "versendet" werden, nicht mehr gesprochen werden kann. Daher soll künftig bei Festlegung der verbindenden Kraft von Landesgesetzen und Wiederverlautbarungen schlicht an den Tag ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt angeknüpft werden. Nähere Bestimmungen dazu finden sich im Oö. Verlautbarungsgesetz 2015.

Die bisherige Ermächtigung des Art. 32 Abs. 2 Oö. L-VG bezieht sich auf die Behebung von Formfehlern oder stilistischen und sinnstörenden Fehlern im Zug der Kundmachung von Landesgesetzen. Die ausdrückliche Befassung der Landesregierung mit der Beseitigung von Redaktionsversehen des Landtags scheint nicht nur rechtspolitisch fragwürdig, sondern auch unnötig kompliziert zu sein. Schließlich hat der Verfassungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen usw., sondern sogar Auslassungen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen, die Verbindlichkeit eines kundgemachten Gesetzesbeschlusses nicht berühren (vgl. etwa VfSlg. Nr. 16.152/2001). Dies kann im Ergebnis wohl nicht nur für ungewollte Fehler gelten, die erst während des Kundmachungsvorgangs unterlaufen sind, sondern muss auch bewusste Korrekturen im Rahmen des Lektoratsdienstes abdecken. Aus Verfahrensvereinfachungsgründen soll daher der bisherige Abs. 2 des Art. 32 Oö. L-VG ersatzlos entfallen.

Zu Artikel I Z 4 und 5 (Art. 37 Abs. 1 und Art. 45 Abs. 1):

Die Gelöbnisformel für die Angelobung der Mitglieder des Landtags (Art. 37) und der Mitglieder der Landesregierung (Art. 45) soll dem modernen Sprachgebrauch angepasst werden.

Zu Artikel II:

Der Wechsel von der Herausgabe des Landesgesetzblattes in Papierform hin zu einer elektronischen Publikation soll zwar erst mit Beginn des Jahres 2015 stattfinden; die in diesem Landesverfassungsgesetz diesbezüglich vorgenommenen Anpassungen können jedoch auch schon früher in Kraft treten.

Der Verfassungs-, Verwaltungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesverfassungsgesetz, mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird (Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2014), beschließen.

Linz, am 23. Oktober 2014

Weichsler-Hauer

Obfrau

Dr. Csar

Berichterstatter

**Landesverfassungsgesetz,
mit dem das Oö. Landes-Verfassungsgesetz geändert wird
(Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Landes-Verfassungsgesetz, LGBl. Nr. 122/1991, in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 63/2013, wird wie folgt geändert:

1. Art. 32 Abs. 2 lautet:

"(2) Die verbindende Kraft der Landesgesetze beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Landesgebiet."

2. Art. 32 Abs. 3 entfällt.

3. Art. 33 Abs. 5 lautet:

"(5) Von dem Tag an, der der Kundmachung der Wiederverlautbarung im Landesgesetzblatt folgt, sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den wiederverlautbarten Text der Rechtsvorschriften gebunden."

4. Im Art. 37 Abs. 1 wird das Wort "Beobachtung" durch das Wort "Beachtung" ersetzt.

5. Im Art. 45 Abs. 1 wird das Wort "beobachten" durch das Wort "beachten" ersetzt.

Artikel II

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.